VII. Ortspolizeiliche Vorschriften des Stadtmagistrats Augsburg, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausystem betreffend.

Bekanntmachung vom 24. Mai 1890.

Ortspolizeiliche Vorschriften über die Ausführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausystem an den für den Pfannenstiel und dessen Umgebung festgesetzten Baulinien betr.

Der Stadtmagistrat Augsburg hat auf Grund von Art. 101 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches und § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1876, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausystem betr., nachstehende Ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, welche durch Regierungsentschließung Nr. 9126 vom 17. ds. Mts. als vollziehbar erklärt worden sind.

§ 1.

Für die Aufführung von Gebäuden an den durch Regierungsentschließung Nr. 21464 vom 8. Dezember 1888 festgesetzten Baulinien für den Pfannenstiel und dessen Umgebung wird das offene (Pavillon-) Bausystem unter den folgenden Bestimmungen angeordnet.

§ 2.

Die Höhe dieser Gebäude darf 20 Meter nicht übersteigen.

§ 3.

Die Frontlänge eines Gebäudes oder mehrerer zusammengebauter Häuser darf an einer Straße nicht mehr als 35 Meter betragen.

In besonderen Fällen kann ausnahmeweise auch eine größere Frontlänge gestattet werden.

§ 4.

Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Gebäuden müssen eine Breite von mindestens 6 Meter erhalten.

In diesen Zwischenräumen dürfen nur Einfriedungen, sonstige Bauwerke aber nicht errichtet werden.

§ 5.

Unbeschadet der Vorschriften in § 59 der allgemeinen Bauordnung wird bestimmt, daß die Hofräume nur in der Weise überbaut werden dürfen, daß die Rückgebäude nicht mehr als ein Stockwerk über dem Erdgeschosse erhalten und daß zwischen dem Vordergebäude und dem Rückgebäude ein Zwischenraum von mindestens 6 Meter Breite freibleibt.

Die Bestimmungen des § 4 gelten, soferne nicht in einzelnen Fällen eine Abweichung gestattet wird, auch für Rückgebäude.

§ 6.

Die Einfriedung an den Vorgartenlinien muß durchsichtig hergestellt sein und soll aus einem eisernen Gitter auf gemauertem Sockel bestehen.

Abweichungen von letzterer Regel können vom Stadtmagistrat unter besonderen Verhältnissen gestattet werden, wobei jedoch die ästhetischen Rücksichten stets im Auge zu behalten sind.

Bekanntmachung vom 6. August 1891.

Ortspolizeiliche Vorschriften über Einführung des Pavillon-Bausystems betr.

Der Stadtmagistrat Augsburg hat auf Grund von Art. 101 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches und § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1876, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausystem betreffend, nachstehende ortspolizeilichen Vorschriften erlassen, welche durch Regierungsentschließung vom 7. v. Mts. Nr. 13530 als vollziehbar erklärt worden sind.

§ 1.

Für die Aufführung von Gebäuden an den neu anzulegenden Straßen innerhalb der Baugebiete

1) zwischen der Göggingerstraße, der Rosenaustraße, dem Rosenauberg und der Burgfriedensgrenze gegen Göggingen,